

Satzung

der Siedlergemeinschaft Am Krumpes Weiden e.V. in Weiden i. d. OPf. im Verband Wohneigentum vom 28.03.2014

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Siedlergemeinschaft Am Krumpes Weiden e.V. .
Die Gemeinschaft hat ihren Sitz in Weiden i. d. OPf.

Die Gemeinschaft ist unter Beibehaltung ihrer rechtlichen und organisatorischen Selbständigkeit eine Gliederung des Verbandes Wohneigentum – Landesverbandes Bayern e.V. . Sie ist, zusammen mit anderen oberpfälzer Siedlergemeinschaften, organisiert im Verband Wohneigentum, Bezirksverband Oberpfalz e.V.

§ 2

Gemeinnützigkeit

1. Die Siedlergemeinschaft Am Krumpes Weiden e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Gemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Gemeinschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr. 2 trifft die Mitgliederversammlung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vereinsausschuss.
4. Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung in Auftrag zu geben. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. .
6. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüfbar sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Von der Mitgliederversammlung können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 4

Zwecke und deren Verwirklichung

sind die:

- a) Förderung und Erhaltung des familiengerechten Wohnens im Bereich der Siedlergemeinschaft.
- b) Förderung des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes im Bereich des Wohnumfeldes.
- c) Förderung der Pflanzenzucht.
- d) Unterstützung und Förderung der Jugendarbeit in vereinseigenen Jugendgemeinschaften.
- e) Förderung der Altenbetreuung.
- f) Förderung der Verbraucherberatung.

Dies wird u. a. verwirklicht durch:

- Fachberatung durch Bereitstellung von Bezirksreferenten zu den Themenbereichen: Einsatz erneuerbarer Energien rund ums Haus, energetische Sanierung von Wohngebäuden.
- Aufklärung und Beratung zu allen Natur- und Umweltschutz bezogenen Themen rund um Haus und Garten durch Bereitstellung von Literatur und neuer Medien unter Einbeziehung des Bezirksverbandes.
- Rundum Gartenfachberatung in Theorie und Praxis durch Bezirksgartenreferenten.
- Unterstützung bei Aufbau und Erhalt vereinseigener Jugendorganisationen sowie Schulung deren ehrenamtlicher Betreuer.
- Seniorenarbeit durch einen Seniorenbeauftragten und Bereitstellung von Referenten.
- Verbraucherberatung durch Einsatz verbandseigener Referenten.

§ 5 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden.

Die Mitgliedschaft im Verein beginnt grundsätzlich mit der Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrages und der Annahme dieses Antrages durch den Vorstand. Dieser Aufnahmeantrag ist umgehend dem Bezirksverband gemäß den, in der Bezirkssatzung vorgegebenen Meldefristen, zu übersenden. Gem. Teil 1 der Satzung des Verbandes Wohneigentum – Landesverband Bayern e.V., ist mit der Mitgliedschaft in der Siedlergemeinschaft zugleich die Mitgliedschaft im Landesverband Bayern e.V. begründet („Doppelte Mitgliedschaft“).

Wird der Aufnahmeantrag eines Bewerbers von der Vorstandschaft abgelehnt, so steht dem Bewerber kein Beschwerderecht zu. Er ist jedoch auf die Möglichkeit der Einzelmitgliedschaft im Verband Wohneigentum, Bezirksverband Oberpfalz e.V., hinzuweisen.

Über eine Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vereinsausschuss.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Beschlussfassungen und Wahlen teilzunehmen und die Einrichtungen der Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die der Gemeinschaft gehörenden Maschinen und Geräte schonend zu behandeln. bei der Rückgabe ist gleichzeitig die festgesetzte Leihgebühr zu entrichten. Aufgetretene Mängel und Schäden sind bei der Rückgabe dem Gerätewart sofort mitzuteilen. Schäden, welche durch fahrlässige oder falsche Behandlung entstehen, sind von dem entsprechenden Benutzer wieder gutzumachen. Durch normale Abnutzung entstandene Schäden werden von der Gemeinschaft getragen.

Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresbeitrag ist im Januar des jeweiligen Rechnungsjahres per Bankeinzug fällig.

§ 6 Fördernde Mitgliedschaft

Natürliche und juristische Personen und Einzelpersonen, welche sich ebenfalls die Förderung des Familienheimes angelegen sein lassen, können die fördernde Mitgliedschaft beim Verein erwerben.

§ 7 Austritt, Tod, Ausschluss

1. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur, unter Einhaltung einer vierteljährigen Frist, zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
2. Endet die Mitgliedschaft mit dem Tod eines Mitgliedes, so werden dem Ehegatten oder Lebensgefährten, sofern er die Mitgliedschaft erwirbt, als Rechtsnachfolger die Zahl der Mitgliedsjahre des Rechtsvorgängers angerechnet (zum Beispiel bei Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft).

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied:
- a) Seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere mit dem Beitrag mit mehr als 2 Monaten im Rückstand ist.
 - b) Die Interessen der Vereinigung und das Zusammengehörigkeitsgefühl in derselben trotz Mahnung schädigt oder gefährdet.
 - c) Ehrlose Handlungen begeht.

Mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses verliert der Ausgeschlossene sämtliche Mitgliedsrechte.

Dem ausscheidenden Mitglied stehen Ansprüche an das Vereinsvermögen nicht zu.

§ 8 Organe der Gemeinschaft sind

- der Vorstand,
- der Vereinsausschuss,
- die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt und hat eine geordnete Übergabe der Amtsgeschäfte zu machen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist nur der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide sind alleinvertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende kann jedoch im Innenverhältnis von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied – gleich aus welchem Grunde – aus, so übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit nicht mehr als 1.000,00 € ist der erste und zweite Vorsitzende selbständig befugt. Bei Ausgaben von mehr als 1.000 €, jedoch nicht über den Betrag 5.000,00 € hinausgehend, bedarf es der Zustimmung des Vereinsausschusses. Rechtsgeschäfte über 5.000,00 € bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 10 Vereinsausschuss

Die Verwaltung des Vereins obliegt dem Vereinsausschuss. Er besteht aus dem Vorstand (§ 9), zwei Kassenprüfern und fünf Beisitzer. Weiterhin gehören die Frauenbeauftragte, der Gerätewart, der Maschinist, der Jugendvertreter und der Seniorenbeauftragte dem Vereinsausschuss an. Der Vereinsausschuss wird für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vereinsausschuss ist ermächtigt sich beim Ausscheiden eines Mitgliedes innerhalb der Wahlperiode im Wege eines Ergänzungsverfahrens zu vervollständigen. Vorstandsmitglieder sind von der Mitgliederversammlung zu wählen.

Der Vereinsausschuss hat über die in § 9 festgelegte Betragsgrenze bei Rechtsgeschäften hinaus beratende Funktion. Ihm obliegt auch die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die Einberufung des Ausschusses erfolgt durch den Vorstand.

§ 11

Mitgliederversammlung

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

1. Alle Angelegenheiten, die die Satzung betreffen.
2. Die Wahl und Abberufung der Vorstandschaft und der Kassenprüfer.
3. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
4. Die Entgegennahme des jährlichen Rechenschafts- und Kassenberichts sowie die Entlastung des Vorstands.
5. Die Wahl des Vereinsausschusses.
6. Rechtsgeschäfte über 5.000,00 €.
7. Die Auflösung der Gemeinschaft, sowie alle Angelegenheiten, in denen der Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung einfordert

Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einmal jährlich, nach Ablauf des Kalenderjahres, im I. Quartal des neuen Vereinsjahres und nach Bedarf, oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich fordert, einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich, unter Bezeichnung der Tagesordnungspunkte, mit einer Frist von mindestens zehn Tagen zu erfolgen.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen mindestens sieben Tage vor Abhaltung der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder anerkannt wird. Anträge auf Satzungsänderung bzw. Auflösung der Gemeinschaft dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Die Rechte der Mitgliederversammlung werden durch Beschlussfassung der anwesenden Mitglieder ausgeübt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, wenn die Satzungsbestimmungen nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied oder in Vertretung der Ehegatte bzw. Partner. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses über die Ergänzung oder Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Satzungsbestimmungen des Bezirksverbandes sowie des Landesverbandes sind hierbei zu beachten.

Beschlüsse über die Auflösung der Gemeinschaft bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung der Gemeinschaft kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der 1. und 2. Vorsitzende sind in geheimer Wahl zu wählen. Bei nur einem Kandidaten und wenn die Mitgliederversammlung einstimmig eine „offene Abstimmung“ beschließt, kann per Handzeichen gewählt werden. In allen anderen Angelegenheiten erfolgt die Abstimmung nach Ermessen des Wahlvorstandes, sofern von den anwesenden Mitgliedern kein bestimmter Abstimmungsmodus beantragt und beschlossen wird.

Als gewählt gilt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

In allen anderen Fällen erfolgt die Abstimmung durch Handzeichen. Schriftlich ist abzustimmen, wenn dies von einem Mitglied gewünscht wird.

§ 12

Beurkundung

Über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen der Vereinsorgane ist stets eine Niederschrift zu fertigen und vom Protokollführer, sowie vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13

Rechenschaftsbericht

Am Ende des Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Rechenschafts- sowie Kassenbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Kassenprüfung

Die Kassen- und Buchführung ist mindestens einmal jährlich durch zwei, von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer, einer genauen Prüfung zu unterziehen. Die Mitglieder des Vorstandes haben den Kassenprüfern jede notwendige Auskunft zu erteilen. Über die vorgenommenen Prüfungen sind Niederschriften zu fertigen, die spätestens vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in geeigneter Weise bekanntzumachen sind.

§ 15

Auflösung

Die Auflösung der Gemeinschaft ist nicht gleichbedeutend mit der vollzogenen Kündigung all ihrer Mitglieder. Die Mitgliedschaft kann bei der nächst höheren Gliederung fortgesetzt werden. Es gelten dann die hierfür gültigen satzungsrechtlichen Bestimmungen.

§ 16

Übertragung des Vermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Siedlergemeinschaft fällt das Vermögen an den Verband Wohneigentum Bezirksverband Oberpfalz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung und den Erhalt des familiengerechten Wohnens.

§ 17

Schlussbestimmung

Teil 1 der Satzung des Verbandes Wohneigentum – Landesverband Bayern e.V., ist in seinen Bestimmungen dieser Satzung voranzustellen und zu beachten. Ebenso zu beachten sind die Satzungsbestimmungen des Verbandes Wohneigentum, Bezirksverband Oberpfalz e.V., soweit sie in die Belange der Mitglieder bzw. der Siedlergemeinschaft betreffen.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am 28.03.2014 und ersetzt die Satzung in der Fassung vom 24.10.2008. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. *)

Weiden i.d. OPf., 28.03.2014

gez. Edi Nickl

*) eingetragen im Vereinsregister Weiden i.d. OPf., Siedlergemeinschaft Am Krumpes e.V., Sitz: Weiden, VR 200148 am 20.02.2015